

Allgemeinverfügung
des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis über Ausnahmen vom
Pflugverbot auf erosionsgefährdeten Flächen vom 25.11.2022,
Az. 53-780.7102

- I. 1. Aufgrund § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzählungen (Agrarzählungen-Verpflichtungengesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) werden,
- vor der Aussaat von Winterungen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser 1+2} in der Zeit vom 1. Dezember 2022 bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 nach Zuckerrübenabfuhr

Ausnahmen vom Pflugverbot auf Rübenlagerplätzen

nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AgrarZahlVerpflG betreffend die mit der Angabe „GLÖZ 5“ des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bezeichneten Standards im Rhein-Neckar-Kreis genehmigt.

2. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

II. **Nebenbestimmungen und Hinweise**

1. Flurstücke, auf denen Ausnahmen nach I. in Anspruch genommen werden, sind dem Landwirtschaftsamt **vor** dem Pflugtermin vom Bewirtschafter unter Angabe der Flurstücksnummer und der Flächengröße mitzuteilen.
2. Die Aussaat des Wintergetreides muss unmittelbar nach dem Pflugeinsatz erfolgen.
3. Das Mulchsaatgebot der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für die Aussaat von Winterungen nach Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten auf Flächen in Problem- und Sanierungsgebieten bleibt von dieser Ausnahmeregelung unberührt. In diesen Gebieten sind zum Pflügen dieser Flächen zusätzlich Ausnahmen nach der SchALVO notwendig.
4. Der teilweise oder gesamte Widerruf der Allgemeinverfügung bleibt für den Fall vorbehalten, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die erteilten Ausnahmen vom Pflugverbot erheblich ändern (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG).

5. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 15.02.2023 außer Kraft**.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Landwirtschaftsamt, Muthstraße 4, 74889 Sinsheim, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg, Widerspruch eingelegt werden.

Sinsheim, den 25.11.2022

Nicole Gross